

## Einziehung einer *Boa constrictor* wegen fehlenden Zuchtnachweises

EG-V 338/97 Anh B; BNatSchG § 10 Abs. 2, § 11, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 1, § 49 Abs. 4

**1. § 49 Abs. 1 BNatSchG ordnet eine Beweislastumkehr zu Lasten des Besitzers eines Tieres einer besonders geschützten Art an; nicht der Staat muss die Rechtswidrigkeit des Besitzes nachweisen, sondern der Besitzer dessen Rechtmäßigkeit.**

**2. Der Besitz solcher Tierarten ist im Zweifel rechtswidrig.**

**3. Gem. § 47 Abs. 5 BNatSchG können im Fall der Einziehung eines Tieres die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege und Unterbringung des Tieres u. a. dem Ein- oder Ausführer auferlegt werden.**

– Nichtamtliche Leitsätze –

VG Karlsruhe, Urteil vom 2. 3. 2009 – 3 K 1609/08 –

Der Kläger wendet sich gegen die Einziehung einer *Boa Constrictor*.

Die Schlange, eine ca. 150 bis 200 cm lange *Boa Constrictor Imperator* (Kaiserboa) namens „T.“, wurde am 2. 7. 2006 vom Polizeivollzugsdienst beschlagnahmt und ins Naturkundemuseum Karlsruhe verbracht, nachdem die Polizei den Kläger in angetrunkenem Zustand zusammen mit der Schlange am E. See in F. angetroffen hatte.

Mit Schreiben vom 5. 7. 2006 forderte die Beklagte den Kläger u. a. auf, innerhalb von zwei Wochen geeignete Nachweise darüber zu erbringen, dass die Schlange artenschutzrechtlich legal in seinen Besitz gekommen sei. Für den Fall der Nichterbringung dieser Nachweise wurde die Einziehung des Tieres angedroht.

### Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Die Einziehung ist rechtmäßig.

Rechtsgrundlage der Einziehung ist § 49 Abs. 4 S. 1, Abs. 1, § 11 S. 1 BNatSchG. Die Einziehung erfolgte formell ordnungsgemäß. Insbesondere war die Beklagte zuständige Behörde (vgl. § 49 Abs. 4 S. 1 BNatSchG i. V. m. § 72 Abs. 1, § 10 Abs. 1 S. 1, § 60 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 LVG). Die Voraussetzungen einer Einziehung lagen vor.

Die Schlange des Klägers ist ein lebendes Tier einer besonders geschützten Art im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 10 a) BNatSchG i. V. m. dem Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. 12. 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1579/2001 v. 1. 8. 2001, ABl. EG Nr. L 209 S. 14), wonach alle Boas (Riesenschlangen) mit Ausnahme einiger in Anhang A gelisteten Boas in Anhang B aufgeführt sind.

Gem. § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, Tiere besonders geschützter Arten in Besitz zu nehmen. Eine Ausnahme davon gilt insbesondere gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für Tiere der besonders geschützten Tierarten, die rechtmäßig in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden sind. Nach Angabe des Klägers handelt es sich bei seinem Tier um eine Nachzucht.

Gem. § 49 Abs. 1 BNatSchG konnte der Kläger sich als Besitzer gegenüber der Beklagten auf seine Berechtigung vom Besitz des Tieres allerdings nur berufen, wenn er diese Berechtigung nachgewiesen hätte. Damit ordnet § 49 Abs. 1 BNatSchG eine Beweislastumkehr zu Lasten des Besitzers eines Tieres einer besonders geschützten Art an; nicht der Staat muss die Rechtswidrigkeit des Besitzes nachweisen, sondern der Besitzer dessen Rechtmäßigkeit. Der Besitz solcher Tierarten ist im Zweifel rechtswidrig (*Lorz/Müller/Stöckel*, Naturschutzrecht, 2. Aufl. 2003, § 49 BNatSchG Rdnr. 2). Grundsätzlich muss der Besitzer den umfassenden Nachweis führen, dass er sich auf eine Ausnahme vom Besitzverbot berufen kann; für die Behörde gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, d. h. es muss ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit für die Richtigkeit des Beweismittels sprechen, so dass Zweifel vernünftigerweise nicht aufkommen (*Lorz/Müller/Stöckel*, a. a. O., Rdnr. 7; *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. 4, 46. EL Sept. 2005, § 49 Rdnr. 6). Dabei kann bei Arten nach Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 der Nachweis mit allen geeigneten Beweismitteln im Sinne des § 26 LVwVfG erbracht werden, zum Beispiel in Form von Kaufbelegen etc. (*Schmidt-Räntsch*, in: *Gassner/Bendornir-Kahlo/Schmidt-Räntsch/Schmidt-Räntsch*, BNatSchG, § 49 Rdnr. 13, 9).

Ein solcher Nachweis wurde vom Kläger nicht erbracht. Die von ihm vorgelegten Dokumente lassen sich schon nicht eindeutig der von ihm besessenen Kaiserboa zuordnen. Vielmehr bezeugen sie jeweils nur den Erwerb einer *Boa Constrictor*, ohne in irgendeiner Weise eine Spezifizierung im Hinblick auf ein konkretes Exemplar zu erlauben. Eine Bescheinigung über den Erwerb irgendeiner, nicht näher konkretisierten Schlange der Art *Boa Constrictor* reicht aber nicht, um den Nachweis zu führen, dass für ein konkretes Exemplar eine Ausnahme vom Besitzverbot des § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zu bejahen ist (ebenso: OVG Lüneburg, Beschl. v. 6. 7. 2005 – 8 LA 121/04, NuR 2005, 659 m. w. N.). Darüber hinaus betreffen die vom Kläger vorgelegten Dokumente offensichtlich zwei unterschiedliche Tiere, von denen eines im Jahr 2001 sowie eines im Jahr 2003 gezüchtet wurde. Schließlich vermögen die vorgelegte Dokumente keinen Nachweis einer lückenlosen Besitzkette (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O.) vom Züchter bis zum Kläger nachzuweisen. Erstens wird nirgends der Züchter genannt, zweitens bleibt unklar, von wem der Käufer ... die Schlange erworben hat und drittens ist der Besitzwechsel von der Firma ... zur Firma ... nicht belegt.

Ermessensfehler sind nicht ersichtlich oder vorgetragen; insbesondere war die Einziehung verhältnismäßig.

Damit kann die eventuelle Unzuverlässigkeit des Klägers nach § 7 BAVO oder das Eingreifen des § 16a TierSchG oder des § 33 PolG offen bleiben.

2. Auch die Verpflichtung zur Tragung der Verwahrkosten bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung der Schlange ist rechtmäßig.

Rechtsgrundlage der Gebührenforderung sind § 49 Abs. 4 S. 2 HS. 1 i. V. m. § 47 Abs. 5 BNatSchG. Gem. § 47 Abs. 5 BNatSchG können im Fall der Einziehung eines Tieres die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege und Unterbringung des Tieres u. a. dem Ein- oder Ausführer auferlegt werden. Da § 47 Abs. 5 BNatSchG gemäß § 49 Abs. 4 S. 2 HS. 1 BNatSchG entsprechend anzuwenden ist, ist § 47 Abs. 5 BNatSchG so zu lesen, dass demjenigen, der das Tier besaß oder die tatsächliche Gewalt über es ausgeübt hatte (§ 49 Abs. 1 BNatSchG), die Kosten der Einziehung auferlegt werden können. Zu den Kosten der Einziehung gehören aber nicht nur die Kosten, die bis zum Eigentumsübergang auf den Rechtsträger der einziehenden Behörde mit Erlass der Einziehungsanordnung (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 14. 5. 2007 – 1 S 1422/06, VBIBW 2007, 351) anfallen, sondern grundsätzlich auch alle folgen-

den, zurechenbar durch die Einziehung verursachten Kosten. Denn gem. § 49 Abs. 4 S. 2 HS. 1 i. V. m. § 47 Abs. 5 BNatSchG werden die Kosten der Einziehung gerade nicht dem (aktuellen) Eigentümer auferlegt, sondern demjenigen (ehemaligen) Besitzer oder Gewahrsamsinhaber, der durch seinen fehlenden Nachweis der Besitzberechtigung erst die Einziehung der Behörde erforderlich gemacht hat.

3. Schließlich ist auch die Gebührenentscheidung (...) nicht zu beanstanden. Sie beruht auf § 4 Abs. 3 S. 1, S. 3 LGebG i. V. m. §§ 2, 11 KAG i. V. m. §§ 1, 2, 5, 7 der Satzung der Stadt über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung der Aufgaben als untere Verwaltungs- und Baurechtsbehörde in Verbindung mit Tarifstelle Nr. 7.6.2 des Gebührenverzeichnisses. Die Ausfüllung des dortigen Gebührenrahmens erfolgte auch ermessensfehlerfrei, nachdem die Vertreterin der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht näher erläuterte, dass für den Erlass des Bescheides ein hoher Abstimmungsbedarf innerhalb der Verwaltung notwendig gewesen sei und zudem die Sache von besonderer Wichtigkeit sei, da es sich bei der Schlange um eine besonders geschützte Art im Sinne des Naturschutzgesetzes handele.

...

Quelle: Natur und Recht (NuR) 2009, S. 661-662, Springer Verlag